

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	30.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Kreistag	06.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag

1. nimmt die Bedarfsberechnung für die Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Kenntnis

und

2. erlässt die der Beschlussvorlage als Anhang 2 beigefügte Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Erläuterungen:

Die Allgemeine Gebührensatzung ermächtigt die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises zur Erhebung von Gebühren in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Die Satzung beinhaltet neben den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren auch Sondernutzungsgebühren im Bereich der Kreisstraßen. Da es sich nicht um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, findet das Gebührengesetz NRW

keine Anwendung (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a) GebG NRW). Als Ermächtigungsgrundlage kommt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren, die im Rahmen dieses Verwaltungshandelns entstehen, daher nur eine Satzung in Anwendung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 4 Abs. 1 KAG NRW) in Betracht.

Im Hinblick auf kostendeckende Gebührensätze sowie die geltenden Rahmenbestimmungen im Bereich des Gebührenrechts (z. B. Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung) sind die Gebührensatzungen des Rhein-Sieg-Kreises regelmäßig zu überprüfen.

Die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises wurde im Jahr 2005 neugefasst und durch die 5. Änderungssatzung vom 14.07.2017 zuletzt geändert. Da die derzeitige Fassung der Satzung vom 21.10.2005 bereits mehrfach geändert wurde, soll nunmehr eine Neufassung erfolgen.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll die Allgemeine Gebührensatzung für Amtshandlungen der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises neu gefasst werden.

I. Anpassung der Formulierung am aktuellen Gesetzestext sowie Änderungen und Ergänzungen bestehender bzw. neuer Tarifstellen im Gebührentarif

In den gesetzlichen Grundlagen der Satzung ist die Ermächtigungsgrundlage des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eingefügt worden.

Der Satzungstext bleibt mit Ausnahme einiger redaktioneller Änderungen unverändert. Es ergeben sich jedoch innerhalb des Gebührentarifs Änderungen.

Gegenüber der bisherigen Fassung werden insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. § 1 wird um die Kategorie „Sondernutzungsgebühren“ erweitert.
2. In § 2 werden zwei weitere Absätze angefügt, die sich auf die Berechnung von baren Auslagen nach KAG NRW sowie Sondernutzungsgebühren beziehen.
3. Die in § 3 beispielhaft benannten Gesetze werden auf die derzeitigen Tätigkeitsbereiche der Kreisverwaltung sowie die derzeit geltenden Vorschriften angepasst.
4. In § 7 wird die Formulierung zum gebührenpflichtigen Personenkreis neu gefasst und konkretisiert.
5. Die bisherige Tarifstelle 1.3 wird unterteilt und erhält den neuen Titel „Aktenversendungspauschale“. Die Unterteilung dient der Berücksichtigung von im Rahmen der Digitalisierung eingetroffenen neuen Sachverhalten wie die

digitale Aktenführung. Ebenfalls soll hiermit gewährleistet werden, die unterschiedlichen Varianten der Aktenversendung mit einem eigenen Gebührentarif zu versehen. Bislang bestand nur die Möglichkeit eine Gebühr für die Versendung von Akten auf dem Postweg festzusetzen.

6. Die bisherige Tarifstelle 1.6 wird verständlicher formuliert und konkretisiert.
7. Die Tarifstelle 1 wird um den Tarif 1.7 „Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch“ ergänzt. Bislang wurde diese Amtshandlung nicht mit einem Gebührentarif versehen. Da die Amtshandlung immer häufiger zum Tragen kommt, soll mit der Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung nun auch hierfür ein Gebührentarif festgelegt werden.
8. Aufgrund Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) muss Tarifstelle 3.6.3 angepasst werden.
9. Aufgrund zwischenzeitlich ergangener Stellenbewertungen ist in den Tarifstellen 5.1 und 5.2 die Entgeltstufe anzupassen.
10. In Tarifstelle 5.3 ist aufgrund Änderung der Rechtsgrundlage der Paragraph anzupassen.

II. Anpassung der Gebührensätze

Der Gebührenbedarfsberechnung liegen die durchschnittliche Leistungsdauer des Sachverhaltes sowie die aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGST (2023/24) zu Grunde. Neben den Personalkosten werden hier auch die Sach- und die Verwaltungsgemeinkosten sowie je nach Arbeitsplatzausstattung ein Zuschlag für Technikerunterstützung berücksichtigt. Aus den so ermittelten kostendeckenden Tarifen ergeben sich die neuen Gebühren für die Tarifstellen.

Insbesondere aufgrund der seit 2017 erfolgten Tarifsteigerungen sowie teils angepasster Bearbeitungszeiten steigen die Gebührenhöhen zum Teil erheblich.

Für die Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Tarifstelle 3 gilt die Gebührenbedarfsberechnung nach KGST nur für die Tarifstellen 3.1 bis 3.4 sowie 3.6. Tarifstelle 3.5 dient als Auffangtatbestand für Sondernutzungssachverhalte, die nicht von den anderen Tarifstellen umfasst sind. Hierfür gilt § 19a Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Demnach haben die Kreise bei der Bemessung der Gebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Die erheblichen Kostensteigerungen der Tarifstellen 3.3.1.1, 3.4.2.1, 3.4.2.2 sowie 3.4.3.1, 3.4.3.2 sowie 3.4.3.3 im Vergleich zur bisherigen Gebührensatzung begründen sich durch längere Bearbeitungszeiten aufgrund von erhöhtem Prüfaufwand. Bei der Bemessung der Gebühr der Tarifstellen 3.4.3.1 sowie 3.4.3.2 ergibt sich zudem eine Änderung der Gebühr dahingehend, dass mit der Neufassung eine Gesamtgebühr für den gesamten Zeitraum festgelegt wird

und nicht wie bisher die Gebühr wöchentlich bzw. monatlich bemessen wird.

Bei den Tarifstellen 7.5.1 bis 7.5.4 sowie 7.5.6 handelt es sich um Gebühren für die Einräumung von urheber- und verwertungsrechtlichen Rechten im Rahmen des Kreisarchivs. Nach § 3 GebG NRW hat zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis zu bestehen. Daher orientiert sich die Gebührenermittlung diesbezüglich am wirtschaftlichen Wert bzw. sonstigen Nutzen der jeweiligen Amtshandlung für die antragstellende bzw. nutzende Person in analoger Anwendung des § 3 GebG NRW.

Auf die dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung (Anhang 1) und die Bedarfsberechnung (Anhang 2) wird verwiesen. Eine Gegenüberstellung des alten und neuen Satzungstextes sowie der bisherigen und neu festzusetzenden Tarife ist der als Anhang 3 beigefügten Synopse zur Satzung zu entnehmen.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Finanzausschusses und des Kreisausschusses wird mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreistages am 06.12.2023.

gez. Schuster
(Landrat)

Anhänge:

- 1 – Satzungstext: Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises
- 2 – Bedarfsberechnung für die Tarifstellen der Allgemeinen Gebührensatzung
- 3 – Synopse zu den bisherigen und neuen Tarifen